

€ 2,50

2/6 O 134/01

Lt. Protokoll  
verkündet am 11.07.2001

Schiel, JAe.  
als U. d. G.

# Landgericht Frankfurt am Main

## 6. Zivilkammer

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

Prozessbevollmächtigter: [Redacted Name]

Kläger,

g e g e n

[Redacted Name]  
[Redacted Name]  
[Redacted Name]

Beklagte zu 1),

Prozessbevollmächtigter: [Redacted Name]

Beklagter zu 2),

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Kinnel,  
Richter am Landgericht Rathmann und  
Richter am Landgericht Kästner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2001 für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,-- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 55.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche wegen Kennzeichenverletzung durch Benutzung einer Internetdomain.

Der Kläger ist Inhaber der Domain "jobber.de", unter der er seit Februar 1998 eine Jobbörse für Aushilfskräfte und Studentenvermittlung anbietet, und seitdem unter der Bezeichnung "Jobber" tätig. Auf die Ausdrücke der Internetseiten des Klägers - Bl. 6 ff d.A. - wird Bezug genommen. Seit 10.05.1999 ist er mit der Firma "[REDACTED] e.K." und seit 11.02.2000 unter "[REDACTED] e.K." im Handelsregister eingetragen.

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, ließ die Domain "jobbers.de" für sich reservieren. Auf den darunter zu erreichenden Internetseiten bietet sie ein kostenloses Forum für Arbeitssuchende und Arbeitgeber an, das sie zudem nutzt, um Arbeitskräfte und Aushilfen für ihre eigenen Unternehmungen, u.a. für ihr Blue Movie Kino in Karlsruhe zu suchen. Auf den Ausdruck der Internetseite der Beklagten - Bl. 11 d.A. - wird verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagten verletzen seine Kennzeichenrechte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen;

ihm nachzulassen, eine Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten zu können.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, "Jobber" sei ein Gattungsbegriff. Ein Wettbewerbsverstoß scheidet aus, weil sie im Gegensatz zum Kläger kein Geld für eine Vermittlungstätigkeit verlangten, sondern lediglich kostenfreie Anzeigen ermöglichten.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann nach § 15 MarkenG verlangen, dass die Beklagten die Benutzung der Bezeichnung "jobbers" für einen (kostenfreien) Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und Aushilfstätigkeiten unterlassen.

Die Bezeichnung "Jobber" ist für den Kläger als Firmenbestandteil selbständig ohne Verkehrsgeltung schutzfähig im Sinne von §§ 5, 15 MarkenG, weil sie von Hause aus unterscheidungskräftig und daher geeignet ist, Namensfunktion auszuüben (vgl. BGHZ 11, 214, 217 - KfA; 74, 1, 2 - RBB/RBT; BGH GRUR 1985, 461, 462 - Gefa/Gewa; GRUR 1988, 635, 636 - Grundcommerz). Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung, sondern um einen in seiner Übertragung auf die Aushilfsjob- Vermittlung kurzen und einprägsamen Begriff, dem ein der Orientierungs- und Erinnerungsstütze

dienlicher, im konkreten Zusammenhang originell wirkender Sinngehalt zukommt. Einem solchen Begriff kommt sogar eine überdurchschnittliche Kennzeichnungskraft zu (vgl. BGH GRUR 1992, 48 - frei öl).

Im Hinblick auf die überdurchschnittliche Unterscheidungskraft der Geschäftsbezeichnung des Klägers, der großen Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Kennzeichen, die sich nur durch das angefügte "s" auf Seiten der Beklagten unterscheiden und im Hinblick auf die Identität der Dienstleistungen, für die die Parteien die Kennzeichen benutzen, besteht Verwechslungsgefahr, die Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch des Klägers nach § 15 MarkenG ist.

Daran vermag auch der Einwand der Beklagten nichts zu ändern, im Gegensatz zum Kläger böten sie lediglich ein kostenloses Forum zur Jobvermittlung an. Nach § 15 MarkenG kommt es auf die Entgeltlichkeit der Leistungen nicht an. Entscheidend ist vielmehr nur, dass die Beklagten die Bezeichnung "jobbers.de" im geschäftlichen Verkehr benutzen; denn sie bieten im Zusammenhang mit ihrer sonstigen gewerblichen Betätigung eine, wenn auch unentgeltliche, Dienstleistung an, während von einer Benutzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erst bei einer rein privaten Nutzung gesprochen werden kann (vgl. BGH GRUR 1987, 438 Handtuchspender).

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als unterlegene Partei nach § 91 ZPO zu tragen.

Das Urteil ist nach § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Kinnel

Rathmann

Kästner

€ 2,50

2/6 O 134/01

Lt. Protokoll  
verkündet am 11.07.2001

Schiel, JAe.  
als U. d. G.

# Landgericht Frankfurt am Main

## 6. Zivilkammer

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: [Redacted Name]

g e g e n

[Redacted Name]

Beklagte zu 1),

[Redacted Name]

Beklagter zu 2),

Prozessbevollmächtigter: [Redacted Name]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Kinnel,  
Richter am Landgericht Rathmann und  
Richter am Landgericht Kästner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2001 für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,-- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 55.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche wegen Kennzeichenverletzung durch Benutzung einer Internetdomain.

Der Kläger ist Inhaber der Domain "jobber.de", unter der er seit Februar 1998 eine Jobbörse für Aushilfskräfte und Studentenvermittlung anbietet, und seitdem unter der Bezeichnung "Jobber" tätig. Auf die Ausdrücke der Internetseiten des Klägers - Bl. 6 ff d.A. - wird Bezug genommen. Seit 10.05.1999 ist er mit der Firma "[REDACTED] e.K." und seit 11.02.2000 unter "[REDACTED] e.K." im Handelsregister eingetragen.

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, ließ die Domain "jobbers.de" für sich reservieren. Auf den darunter zu erreichenden Internetseiten bietet sie ein kostenloses Forum für Arbeitssuchende und Arbeitgeber an, das sie zudem nutzt, um Arbeitskräfte und Aushilfen für ihre eigenen Unternehmungen, u.a. für ihr Blue Movie Kino in Karlsruhe zu suchen. Auf den Ausdruck der Internetseite der Beklagten - Bl. 11 d.A. - wird verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagten verletzen seine Kennzeichenrechte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen;

ihm nachzulassen, eine Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten zu können.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, "Jobber" sei ein Gattungsbegriff. Ein Wettbewerbsverstoß scheide aus, weil sie im Gegensatz zum Kläger kein Geld für eine Vermittlungstätigkeit verlangten, sondern lediglich kostenfreie Anzeigen ermöglichten.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann nach § 15 MarkenG verlangen, dass die Beklagten die Benutzung der Bezeichnung "jobbers" für einen (kostenfreien) Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und Aushilfstätigkeiten unterlassen.

Die Bezeichnung "Jobber" ist für den Kläger als Firmenbestandteil selbständig ohne Verkehrsgeltung schutzfähig im Sinne von §§ 5, 15 MarkenG, weil sie von Hause aus unterscheidungskräftig und daher geeignet ist, Namensfunktion auszuüben (vgl. BGHZ 11, 214, 217 - KfA; 74, 1, 2 - RBB/RBT; BGH GRUR 1985, 461, 462 - Gefa/Gewa; GRUR 1988, 635, 636 - Grundcommerz). Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung, sondern um einen in seiner Übertragung auf die Aushilfsjob- Vermittlung kurzen und einprägsamen Begriff, dem ein der Orientierungs- und Erinnerungsstütze

dienlicher, im konkreten Zusammenhang originell wirkender Sinngehalt zukommt. Einem solchen Begriff kommt sogar eine überdurchschnittliche Kennzeichnungskraft zu (vgl. BGH GRUR 1992, 48 - frei öl).

Im Hinblick auf die überdurchschnittliche Unterscheidungskraft der Geschäftsbezeichnung des Klägers, der großen Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Kennzeichen, die sich nur durch das angefügte "s" auf Seiten der Beklagten unterscheiden und im Hinblick auf die Identität der Dienstleistungen, für die die Parteien die Kennzeichen benutzen, besteht Verwechslungsgefahr, die Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch des Klägers nach § 15 MarkenG ist.

Daran vermag auch der Einwand der Beklagten nichts zu ändern, im Gegensatz zum Kläger böten sie lediglich ein kostenloses Forum zur Jobvermittlung an. Nach § 15 MarkenG kommt es auf die Entgeltlichkeit der Leistungen nicht an. Entscheidend ist vielmehr nur, dass die Beklagten die Bezeichnung "jobbers.de" im geschäftlichen Verkehr benutzen; denn sie bieten im Zusammenhang mit ihrer sonstigen gewerblichen Betätigung eine, wenn auch unentgeltliche, Dienstleistung an, während von einer Benutzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erst bei einer rein privaten Nutzung gesprochen werden kann (vgl. BGH GRUR 1987, 438 Handtuchspender).

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als unterlegene Partei nach § 91 ZPO zu tragen.

Das Urteil ist nach § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Kinnel

Rathmann

Kästner

€ 2,50

2/6 O 134/01

Lt. Protokoll  
verkündet am 11.07.2001

Schiel, JAe.  
als U. d. G.

# Landgericht Frankfurt am Main

## 6. Zivilkammer

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

Prozessbevollmächtigter: [Redacted Name]

Kläger,

g e g e n

[Redacted Name]  
[Redacted Name]  
[Redacted Name]

Beklagte zu 1),

Prozessbevollmächtigter: [Redacted Name]

Beklagter zu 2),

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Kinnel,  
Richter am Landgericht Rathmann und  
Richter am Landgericht Kästner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2001 für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,-- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 55.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche wegen Kennzeichenverletzung durch Benutzung einer Internetdomain.

Der Kläger ist Inhaber der Domain "jobber.de", unter der er seit Februar 1998 eine Jobbörse für Aushilfskräfte und Studentenvermittlung anbietet, und seitdem unter der Bezeichnung "Jobber" tätig. Auf die Ausdrücke der Internetseiten des Klägers - Bl. 6 ff d.A. - wird Bezug genommen. Seit 10.05.1999 ist er mit der Firma "[REDACTED] e.K." und seit 11.02.2000 unter "[REDACTED] e.K." im Handelsregister eingetragen.

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, ließ die Domain "jobbers.de" für sich reservieren. Auf den darunter zu erreichenden Internetseiten bietet sie ein kostenloses Forum für Arbeitssuchende und Arbeitgeber an, das sie zudem nutzt, um Arbeitskräfte und Aushilfen für ihre eigenen Unternehmungen, u.a. für ihr Blue Movie Kino in Karlsruhe zu suchen. Auf den Ausdruck der Internetseite der Beklagten - Bl. 11 d.A. - wird verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagten verletzen seine Kennzeichenrechte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,-- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen;

ihm nachzulassen, eine Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten zu können.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, "Jobber" sei ein Gattungsbegriff. Ein Wettbewerbsverstoß scheidet aus, weil sie im Gegensatz zum Kläger kein Geld für eine Vermittlungstätigkeit verlangten, sondern lediglich kostenfreie Anzeigen ermöglichten.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann nach § 15 MarkenG verlangen, dass die Beklagten die Benutzung der Bezeichnung "jobbers" für einen (kostenfreien) Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und Aushilfstätigkeiten unterlassen.

Die Bezeichnung "Jobber" ist für den Kläger als Firmenbestandteil selbständig ohne Verkehrsgeltung schutzfähig im Sinne von §§ 5, 15 MarkenG, weil sie von Hause aus unterscheidungskräftig und daher geeignet ist, Namensfunktion auszuüben (vgl. BGHZ 11, 214, 217 - KfA; 74, 1, 2 - RBB/RBT; BGH GRUR 1985, 461, 462 - Gefa/Gewa; GRUR 1988, 635, 636 - Grundcommerz). Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung, sondern um einen in seiner Übertragung auf die Aushilfsjob- Vermittlung kurzen und einprägsamen Begriff, dem ein der Orientierungs- und Erinnerungsstütze

dienlicher, im konkreten Zusammenhang originell wirkender Sinngehalt zukommt. Einem solchen Begriff kommt sogar eine überdurchschnittliche Kennzeichnungskraft zu (vgl. BGH GRUR 1992, 48 - frei öl).

Im Hinblick auf die überdurchschnittliche Unterscheidungskraft der Geschäftsbezeichnung des Klägers, der großen Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Kennzeichen, die sich nur durch das angefügte "s" auf Seiten der Beklagten unterscheiden und im Hinblick auf die Identität der Dienstleistungen, für die die Parteien die Kennzeichen benutzen, besteht Verwechslungsgefahr, die Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch des Klägers nach § 15 MarkenG ist.

Daran vermag auch der Einwand der Beklagten nichts zu ändern, im Gegensatz zum Kläger böten sie lediglich ein kostenloses Forum zur Jobvermittlung an. Nach § 15 MarkenG kommt es auf die Entgeltlichkeit der Leistungen nicht an. Entscheidend ist vielmehr nur, dass die Beklagten die Bezeichnung "jobbers.de" im geschäftlichen Verkehr benutzen; denn sie bieten im Zusammenhang mit ihrer sonstigen gewerblichen Betätigung eine, wenn auch unentgeltliche, Dienstleistung an, während von einer Benutzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erst bei einer rein privaten Nutzung gesprochen werden kann (vgl. BGH GRUR 1987, 438 Handtuchspender).

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als unterlegene Partei nach § 91 ZPO zu tragen.

Das Urteil ist nach § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Kinnel

Rathmann

Kästner

€ 2,50

2/6 O 134/01

Lt. Protokoll  
verkündet am 11.07.2001

Schiel, JAe.  
als U. d. G.

# Landgericht Frankfurt am Main

## 6. Zivilkammer

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Kläger,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte zu 1),

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Beklagter zu 2),

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Kinnel,  
Richter am Landgericht Rathmann und  
Richter am Landgericht Kästner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2001 für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,-- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 55.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche wegen Kennzeichenverletzung durch Benutzung einer Internetdomain.

Der Kläger ist Inhaber der Domain "jobber.de", unter der er seit Februar 1998 eine Jobbörse für Aushilfskräfte und Studentenvermittlung anbietet, und seitdem unter der Bezeichnung "Jobber" tätig. Auf die Ausdrücke der Internetseiten des Klägers - Bl. 6 ff d.A. - wird Bezug genommen. Seit 10.05.1999 ist er mit der Firma "[REDACTED] e.K." und seit 11.02.2000 unter "[REDACTED] e.K." im Handelsregister eingetragen.

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, ließ die Domain "jobbers.de" für sich reservieren. Auf den darunter zu erreichenden Internetseiten bietet sie ein kostenloses Forum für Arbeitssuchende und Arbeitgeber an, das sie zudem nutzt, um Arbeitskräfte und Aushilfen für ihre eigenen Unternehmungen, u.a. für ihr Blue Movie Kino in Karlsruhe zu suchen. Auf den Ausdruck der Internetseite der Beklagten - Bl. 11 d.A. - wird verwiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagten verletzen seine Kennzeichenrechte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis 500.000,- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Domain "jobbers.de" für eine Jobbörse und/oder einen Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und/oder Aushilfstätigkeiten zu benutzen;

ihm nachzulassen, eine Sicherheit auch durch uneingeschränkte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts leisten zu können.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, "Jobber" sei ein Gattungsbegriff. Ein Wettbewerbsverstoß scheidet aus, weil sie im Gegensatz zum Kläger kein Geld für eine Vermittlungstätigkeit verlangten, sondern lediglich kostenfreie Anzeigen ermöglichten.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann nach § 15 MarkenG verlangen, dass die Beklagten die Benutzung der Bezeichnung "jobbers" für einen (kostenfreien) Anzeigenmarkt für Arbeitsstellen und Aushilfstätigkeiten unterlassen.

Die Bezeichnung "Jobber" ist für den Kläger als Firmenbestandteil selbständig ohne Verkehrsgeltung schutzfähig im Sinne von §§ 5, 15 MarkenG, weil sie von Hause aus unterscheidungskräftig und daher geeignet ist, Namensfunktion auszuüben (vgl. BGHZ 11, 214, 217 - KfA; 74, 1, 2 - RBB/RBT; BGH GRUR 1985, 461, 462 - Gefa/Gewa; GRUR 1988, 635, 636 - Grundcommerz). Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich nicht um eine Gattungsbezeichnung, sondern um einen in seiner Übertragung auf die Aushilfsjob- Vermittlung kurzen und einprägsamen Begriff, dem ein der Orientierungs- und Erinnerungsstütze

dienlicher, im konkreten Zusammenhang originell wirkender Sinngehalt zukommt. Einem solchen Begriff kommt sogar eine überdurchschnittliche Kennzeichnungskraft zu (vgl. BGH GRUR 1992, 48 - frei öl).

Im Hinblick auf die überdurchschnittliche Unterscheidungskraft der Geschäftsbezeichnung des Klägers, der großen Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Kennzeichen, die sich nur durch das angefügte "s" auf Seiten der Beklagten unterscheiden und im Hinblick auf die Identität der Dienstleistungen, für die die Parteien die Kennzeichen benutzen, besteht Verwechslungsgefahr, die Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch des Klägers nach § 15 MarkenG ist.

Daran vermag auch der Einwand der Beklagten nichts zu ändern, im Gegensatz zum Kläger böten sie lediglich ein kostenloses Forum zur Jobvermittlung an. Nach § 15 MarkenG kommt es auf die Entgeltlichkeit der Leistungen nicht an. Entscheidend ist vielmehr nur, dass die Beklagten die Bezeichnung "jobbers.de" im geschäftlichen Verkehr benutzen; denn sie bieten im Zusammenhang mit ihrer sonstigen gewerblichen Betätigung eine, wenn auch unentgeltliche, Dienstleistung an, während von einer Benutzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erst bei einer rein privaten Nutzung gesprochen werden kann (vgl. BGH GRUR 1987, 438 Handtuchspender).

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als unterlegene Partei nach § 91 ZPO zu tragen.

Das Urteil ist nach § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Kinnel

Rathmann

Kästner